Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

13. Sitzung, 06.04.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Dreizehnte Sitzung.

Oldenburg, den 6. April 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag für die Irrenheilanstalt zu Wehnen.
2) Bericht des Ausschusses für Handel und Verkehr, betreffend die Uebereinkunft wegen Einführung eines gemeinsamen Gewichtssystems, und den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts.
3) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend das Gesuch mehrerer Einwohner der Stadt Oldenburg um Aufhebung der Wuchergesetze.
4) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend das Gesuch des Magistrats zu Varel um Anerkennung der Dringlichkeit einer Chaussee von Varel nach Butjadingerland.
5) Bericht des Ausschusses für Handel und Verkehr über den Entwurf eines Münzgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 11½ Uhr. Am Ministertische: die Regierungscommissäre Bucholtz und Ruhstrat. Nach Verlesung und Genehmigung des über die letzte Sitzung vom Schriftführer Böckel abgefaßten Protokolls zeigt der Präsident als eingegangen an:

1) Ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend den Gesetzentwurf wegen des Baues der Rhein-Nahe-Eisenbahn. Die Staatsregierung giebt eine vom Landtag beschlossene Abänderung zur abermaligen Erwägung. (An den betreffenden Ausschuß abgegeben.)

2) Schreiben der Staatsregierung betr. den Staatsvertrag mit Preußen wegen der Rhein-Nahe-Eisenbahn. (Ist auch an den dafür bestehenden Ausschuß abgegeben.)

3) Schreiben der Staatsregierung betreffend einen Landtausch zwischen der Forstverwaltung des Fürstenthums Lübeck einerseits und den Hufnern Bruns zu Majenfelde u. s. w. andererseits. (Geht an den Ausschuß für das Staatsgut.)

4) Schreiben der Staatsregierung, worin dieselbe ihr Einverständniß mit der vom Landtage beschlossenen Abänderung in Betreff des vorgelegten Entwurfs eines Enteignungs-Gesetzes für die Bockhorn-Grabsteder-Chaussee und dessen Ausdehnung auf die Stedinger Chaussee ausspricht. (Geht zu den Acten.)

5) Petition des Stadtmagistrats zu Varel dahin gehend, der Landtag möge ein an die Staatsregierung gestelltes Gesuch, die Aufnahme Varels in die Oldenburg-Bremer Telegraphenlinie, beziehungsweise Anlegung eines Telegraphen zwischen Oldenburg und Varel betreffend, befürworten. (An den Petitionsausschuß.)

6) Vorstellung des Lehrers Ahlrichs in Strücklingen, um Gewährung einer Alterszulage. (An den Petitionsausschuß.)

7) Petition des Schullehrers und Organisten Jülfs zu Cleverns, um Bewilligung einer Alterszulage. (An den Petitionsausschuß.)

8) Petition des Schulachtsausschusses zu Ostrum betreffend Abänderung der Schulgesetze, im Wesentlichen in dem oft schon angedeuteten Sinne. (Ist zurückzulegen für den oft erwähnten Ausschuß.)

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag für die Irrenheilanstalt zu Wehnen.

Berichterstatter Abg. Strackerjan verliest den Ausschußantrag.

Regierungscom. **Bucholtz**: Nach dem eben von Ihnen vernommenen Antrage, meine Herren, empfiehlt der Aus-

Landesbibliothek Oldenburg

schuß, daß der vorliegende Personaletat noch einer weitern Revision unterzogen werden möge. Ich kann, falls Sie diesem Antrage zustimmen, im Voraus die Bereitwilligkeit der Staatsregierung hiezu erklären; muß übrigens bemerken, daß die Aufstellung dieses Etats keineswegs ohne vorgängige sorgfältige Untersuchung und Prüfung der Verhältnisse geschehen ist. Eine Anstalt, wie die gegenwärtige tritt uns mit durchaus fremdartigen Bedürfnissen entgegen, mit Bedürfnissen, für welche wir in unserer bisherigen Verwaltung keine genügende Anhaltspunkte hatten; es sind deshalb die Erfahrungen, die man in anderen Staaten bei ähnlichen Anstalten gemacht hat, benutzt worden; auch ist der persönliche Rath und die Mitwirkung eines bewährten Irrenhausdirectors veranlaßt worden. So ward eine Grundlage gefunden, um diesen Etat aufstellen zu können. Die Staatsregierung wünscht, daß der Zweck der Anstalt vollständig erreicht werde, aber sie muthet Ihnen keineswegs eine brillante Ausstattung, um mit einem im Ausschußberichte vorkommenden Worte zu reden, oder überhaupt nur überflüssige Ausgaben zu. Es sind ja selbst nach der Ansicht des Ausschusses verschiedene Positionen zu niedrig gegriffen. Es kommt indeß hier nicht auf die Einzelheiten, denn die Hervorhebung der dieserhalb in Betracht kommenden Momente will die Staatsregierung vorbehalten, wenn die Sache zur speciellen Feststellung gelangt, und so wird es genügen, hier jene allgemeine Bemerkung gemacht zu haben.

Abg. **Strackerjan**: Meine Herren! der Ausschuß ist bei Stellung dieses Antrags davon ausgegangen, wie im Berichte auch ausführlich dargelegt ist, daß das Verwaltungspersonal der Irrenanstalt zu Wehnen füglich im Interesse der Kostenersparung und im Interesse der Verwaltung selbst werde vermindert werden können. Es ist uns vom Regierungstische aus die sorgfältige Prüfung der Bemerkung des Ausschusses zugesichert worden, und damit würde die Sache auf sich beruhen und einfach die Annahme des Ausschußantrages empfohlen werden können, indessen erlaube ich mir noch zu bemerken, daß wenn bei Aufstellung dieses Etats, wie er vorliegt, die Erfahrungen anderer Anstalten berücksichtigt worden sind, vielleicht doch nicht genügend berücksichtigt ist, wie die Localverhältnisse liegen. Sie kommen wesentlich in Betracht, und würden, glaube ich, noch besser berücksichtigt werden können, bei der definitiven Aufstellung des Personaletats.

Der Ausschußantrag:

> der Landtag wolle behuf Eröffnung der Irrenheilanstalt zu Wehnen mit dem vierten Quartal d. J. und zur Anstellung des Verwalters bei derselben mit dem 1. Mai d. J. der Staatsregierung bis zu 2000 Thaler aus der Landeskasse des Herzogthums zur Verfügung stellen und dieselbe dringend ersuchen, den aufgestellten Personaletat und überhaupt die ganze Organisation der Anstalt behuf möglichster Verminderung des für dieselbe erforderlichen Aufwandes einer nochmaligen Prüfung unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Ausschusses zu unterziehen.

wird angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, betreffend die Uebereinkunft wegen Einführung eines gemeinsamen Gewichtssystems, und den Gesetzentwurf betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts.

Abg. **Strackerjan**: Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

> „der Landtag wolle der Uebereinkunft vom 7. November 1856 wegen Einführung eines gemeinsamen Gewichtssystems und dem Schlußprotocolle zu derselben von eben jenem Tage, soweit nöthig, seine Zustimmung zu ertheilen."

Die Einschaltung der Worte, „soweit nöthig" ist deshalb angemessen, weil es nicht die Absicht des Landtages sein kann, alle einzelnen Bestimmungen des Schlußprotokolls zu genehmigen, deren viele, z. B. die, daß sich die Staaten vereinigen möchten, dahin zu wirken, daß die Eintheilung des Pfundes allgemein angenommen werde, auf keinen Fall der Zustimmung des Landtags bedürfen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der Berichterstatter Strackerjan verliest Antrag Nr. 2. und 3. Da sich diese beiden Anträge auf mehre Artikel beziehen, so stellt der Präsident diese Artikel zur Berathung. Zu Art. 1. und 2. wird nichts bemerkt.

Zu Artikel 3.

Reg.-Com. **Bucholtz**: Seitdem dieser Gesetzentwurf gedruckt vorliegt, meine Herren, hat sich ergeben, daß durch ein Expeditionsübersehen beim Staatsministerium einige Worte übersehen sind. Es hat nämlich im Art. 3 nach dem Worte „stattfindenden" eingeschoben werden sollen: „auch für den Betrieb im Inlande eintretenden." Diese Worte habe ich zu beantragen noch jetzt einzufügen. Zur Begründung derselben nur wenige Worte. Bei der Postverwaltung gilt nach dem Postvereinsvertrage die Eintheilung des Pfundes in 30 Loth Zollgewicht. Dieses ist indeß für unsern inländischen Postverkehr nach dem Regulative von 1852, welches für den inländischen Betrieb erlassen wurde, auf $1\frac{1}{8}$ Loth Landesgewicht tarifirt, und paßt gegenwärtig nicht mehr, es muß vielmehr genau $\frac{1}{30}$ Zollpfund enthalten, und damit dies klar hervortrete, habe ich den Antrag zu stellen, die vorhin bemerkten Worte einzuschieben. Es würde so heißen: „Abgesehen von der bei der Postverwaltung stattfindenden, auch für den Betrieb im Inlande geltenden, Theilung des Pfundes in 30 Loth u. s. w."

Abg. **Rüder**: Ich habe um das Wort gebeten, um aus einem andern Anlasse eine Bemerkung zu machen, die wohl

Landesbibliothek Oldenburg

wesentlich Redactionssache ist, und deshalb bei der zweiten Lesung Berücksichtigung finden würde, sofern sich der Ausschuß von der Richtigkeit der Bemerkung überzeugen könnte. In §. 1 des Art. 3 ist offenbar in der 2. Hälfte die im Artikel zu behandelnde Regel gesetzt. Eine Ausnahme ist in §. 2 gemacht, und eine zweite ist in einer nicht gewöhnlichen Form in den §. 1 verlegt. Mir schiene es redactionell besser und auch logischer, wenn man die Ausnahmen in einen besonderen §. 2 zusammenfaßte. Vielleicht sprechen Gründe gegen meine Ansicht, Gründe, die ich vielleicht übersehen habe. Wir werden wegen des nicht unerheblichen Schreibfehlers ohnedies bei der zweiten Lesung auf diesen Gegenstand zurückkommen müssen. Ich bezweifle zwar nicht, daß es ein Schreibfehler ist, allein in den Motiven ist doch auch nichts davon erwähnt, daß dieser Vorbehalt zu machen sei.

Reg.-Com. **Bucholtz**: Ob die, von dem Redner beantragte Verbesserung wirklich eine solche ist, scheint mir doch zweifelhaft. Der Inhalt des Paragraphen 2 ist nicht wirklich eine Ausnahme, wie es denn auch in der Vorlage der Staatsregierung gesagt ist, daß es sich frage, ob die Gewichtsstücke, die bei Ermittlung der Gewichtsqualität des Getreides zur Anwendung kommen, überall unter das Gesetz fallen. Gleichwohl hat es, um allem Zweifel vorzubeugen, angemessen erschienen, besonders hervorzuheben, daß es nicht der Fall sei. Was die Postverwaltung anlangt, so ist in Betreff der Fassung zu bemerken, daß der Gewichtsvertrag selbst die Postverwaltung schon ausschließt, daher die getroffene Bestimmung mehr nachrichtlicher Natur ist. Die Sache wird übrigens ja noch später zur besonderen Erwägung kommen.

Der Eingang des Gesetzes, sowie die Art. 1. und 2. werden angenommen.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan**: Den Antrag der Staatsregierung zu Art. 3 finde ich durchaus unbedenklich; im Gegentheil halte ich es für wünschenswerth, daß auch beim innern Postverkehr dieselbe Eintheilung zur Anwendung kommt, die beim äußern Postverkehr vertragsmäßig angewendet werden muß. Die Bemerkung des Abg. Rüder scheint mir augenblicklich begründet, ich behalte mir jedoch vor, sie im Ausschusse wieder zur Sprache zu bringen, und bei der Berichterstattung zur zweiten Lesung weiter darauf zurückzukommen.

Nachdem der Präsident in Bezug auf den vom Reg.-Com. Bucholtz gestellten Antrag bemerkt hatte, daß derselbe als eine Modifikation der Vorlage anzusehen sei, wird Art. 3 mit dieser von der Staatsregierung beantragten Einschaltung der Worte: „und auch für den Betrieb im Inlande eintretenden" nach dem Worte „stattfindenden" angenommen, und da aus der Versammlung zu Art. 4 und 5 keine weitere Bemerkungen gemacht werden, so werden Art. 4 und die Paragraphen 1 bis 3 im Art. 5 (Antrag Nr. 2) unverändert, und Paragraph 4 desselben Artikels in folgender Fassung:

Es ist verboten, Flüssigkeiten zwar nach dem Gewichte zu verkaufen, aber nicht zuzuwägen, sondern nach auf das Gewicht berechnete Hohlmaßen zuzumessen.

angenommen.

Ebenso wird der Antrag Nr. 4.

der Landtag wolle den Artikel 6 unverändert annehmen.

Antrag Nr. 5.

der Landtag wolle statt des Art. 7 des Entwurfs folgende Bestimmungen annehmen:

§. 1. Bei jedem Amte sollen Probegewichte niedergelegt werden.

§. 2. In der Regel soll für jeden Amtsbezirk ein Kämper zum Stempeln (Eichen) der Gewichte bestellt werden.

§. 3. Die Kosten der Anschaffung der Probegewichte (§. 1), sowie der von den Kämpern zu benutzenden Stempel, Wagen und Probegewichte, soweit nicht die letzteren solche nach den Bedingungen ihrer Anstellung zu tragen haben, und die etwaigen nothwendigen Kosten der allgemeinen oder besonderen obrigkeitlichen Untersuchungen der Gewichte der Gewerbtreibenden, sind von den betheiligten Gemeinden nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung zu tragen.

Antrag Nr. 6.

Der Landtag wolle die Art. 8. 9. 10 unverändert annehmen.

Antrag Nr. 7.

Der Landtag wolle den Art. 11 in der oben angegebenen Fassung annehmen.

und Antrag Nr. 8.

Der Landtag wolle den Art. 12 des Entwurfs unverändert annehmen.

angenommen.

Damit war die erste Lesung des Gesetzentwurfs beendigt.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend das Gesuch mehrer Einwohner der Stadt Oldenburg um Aufhebung der Wuchergesetze.

Berichterstatter Abg. **Mölling**: Die Petenten gehen wesentlich davon aus, daß in den ältesten Zeiten, vom Gelde Zinsen zu nehmen, verboten gewesen sei, daß später eine gewisse Zinsenbeschränkung durch Gesetze verfügt worden, deren Uebertretung mit Strafe bedroht gewesen sei, daß namentlich die Actienunternehmungen der Neuzeit, durch welche den Capitalisten ein größerer Gewinn in Aussicht gestellt worden wäre, eine Stockung des kleinern Geldverkehrs hätte eintre-

Landesbibliothek Oldenburg

ten lassen, so daß namentlich der Bedürftige durch die Wuchergesetze in großen Nachtheil versetzt würde, weil er für die gesetzlichen Zinsen entweder kein Geld bekomme, oder den Wucherern in die Hände falle, und gezwungen würde, verbotene Geschäfte abzuschließen. Daß das Geld eine Waare ist, oder vielleicht richtiger ein Tauschmittel wie jeder andere Gegenstand, vielleicht nur darin ausgezeichnet, daß die allgemeine Natur desselben es ermögliche, dafür jeden anderen Gegenstand überall zu bekommen, brauche ich Ihnen nicht erst zu sagen. Natürlich hat das Geld seinen Markt, wie jeder andere Gegenstand, und jeder, der mit Geld handelt, wird suchen sein Geld möglichst theuer anzubringen. Es ist Ihnen auch allen bekannt, daß das Assotiationsprincip, was sich auch auf diejenigen erstreckt, welche mit Geld handeln dadurch, daß sich mehre Geldhändler vereinigen zu größeren Unternehmungen, die um so gewinnreicher werden, daß dies Assotiationsprinzip in anderer Beziehung den Geldmarkt gedrückt, oder mit anderen Worten, den Preis des Geldes erhöht hat. Diejenigen nun, die Geld bedürfen, müssen nach der Natur der Sache nun die höheren Preise auch bezahlen, hier stehen Ihnen aber die Wuchergesetze entgegen. Die Bedürftigen dürfen nicht höhere Zinsen bezahlen, die vielleicht eintreten würden, wenn auch hier der Markt freigegeben würde, und es ist natürlich, daß diejenigen Geldhändler, die früher in der Form von Darlehnsverträgen, ihr Geld vertauscht haben, dasselbe jetzt auf den größern Markt der Assotiationsunternehmungen bringen, wo bei diesen großartigern Unternehmungen 15 — 20, ja 50 Procent zu verdienen sind. Das ist die eine Seite, und in so fern würde man sich für die Aufhebung der Wuchergesetze entscheiden müssen; allein es stehen dieser Ansicht auch Bedenken entgegen, deren Erörterung aber hier nicht angemessen erscheint, denn hier kommt es nur darauf an, den Standpunkt des Ausschusses anzugeben, und der ist kein anderer, als sich möglichst unbefangen zu der Sache zu stellen, und zu veranlassen, daß die Frage über Aufhebung oder Beibehaltung der Wuchergesetze bei uns zur Entscheidung und zwar zur ehemöglichsten gebracht werde. Der Ausschuß geht davon aus, was auch durch diese Petition, die von 75 Einwohnern der Stadt Oldenburg, der größten Handelsstadt des Landes ausgegangen ist, bestätigt wird, daß diese Frage zu einer brennenden geworden ist, die mehr und mehr auch an uns herantritt, und nicht allein bei uns, sondern auch im Allgemeinen, wie sich aus den in andern Ländern über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen ergiebt, mehr und mehr an Bedeutung zunimmt. Ihre Entscheidung kann auch bei uns nicht umgangen werden. Der Ausschuß hat daher, ohne prinzipiell die Frage entscheiden zu wollen den Antrag stellen zu müssen geglaubt:

„Der Landtag wolle beschließen: daß Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, das Gesuch ihrer Prüfung zu unterziehen und das Ergebniß dieser Prüfung dem Landtage in einer seiner nächsten Diäten vorzulegen,"

weil dadurch alles geschehen ist, was der Landtag hat thun können, um die Sache zur Entscheidung zu bringen.

Der Antrag der Ausschusses wird angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. das Gesuch des Magistrats zu Varel um Anerkennung der Dringlichkeit einer Chausseeanlage von Varel nach dem Butjadingerlande.

Berichterstatter Abg. **Mölling:** Der Magistrat der Stadt Varel hat beantragt, daß die Dringlichkeit einer Chausseeanlage von Varel nach Butjadingerland anerkannt und die Bewilligung dieser Chausseeanlage und ihre in Angriffnahme noch im Laufe dieses Jahres bei hoher Staatsregierung vom Landtage befürwortet werde. Der Magistrat stützt sich hauptsächlich auf das Bedürfniß dieser Chausseeanlage. Wenn er bei dem Versuche, dieses Bedürfniß nachzuweisen, sagt, daß wohl keine Anlage im Lande dringlicher sei, als die Chaussee-Verbindung zwischen Varel und dem Butjadingerlande, so scheint dem Ausschusse die Farbe doch etwas stark aufgetragen, wiewohl die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Chaussee nicht geläugnet werden kann. Dann stützt sich der petirende Magistrat darauf, daß bei der Staatsregierung wie beim Großherzoge schon mehrfach Schritte gethan seien, um die Befriedigung dieses Bedürfnisses herbeizuführen, aber vergeblich. Der Ausschuß hat dieserhalb sich Auskunft zu verschaffen gesucht und in Erfahrung gebracht, daß die Sache richtig ist, daß wirklich mehrfach Petitionen an die Großherzogliche Staatsregierung gelangt sind, daß sich aber bei den umfassenden und von der Staatsregierung als eben so dringend bezeichneten anderweiten Chausseeanlagen, die schon vorgelegen, die Staatsregierung sich noch nicht in der Lage befunden, schon jetzt auf dieses Gesuch einzutreten. Wenn nun auch der Ausschuß davon ausgeht, daß ohne Zweifel die Chaussee von Varel nach Butjadingerland von großer Bedeutung und für den innern Verkehr von Wichtigkeit ist, so muß er doch auf der anderen Seite darauf aufmerksam machen, daß, wenn man das Gesuch ansieht und das Butjadingerland genannt findet, man noch nicht einmal weiß, nach welcher Richtung hin, nach welchem Orte, und wie weit diese Chaussee geführt werden solle und welche Summen dazu erforderlich sind; es könnten ja Hunderttausende sein. Dies Alles muß zunächst und vorher einer Prüfung unterzogen werden und es ist unmöglich hiernach, daß dem Gesuche, die Chaussee in diesem Jahre noch in Angriff zu nehmen, stattgegeben werde. Der Ausschuß hat also hiervon abgesehen und ist davon ausgegangen, daß das ganze Chausseebauwesen einer Finanzperiode möglichst zugleich mit der Berathung des Budgets festgestellt werden müsse, und eine Nachbewilligung sich nur auf Nothfälle beschränken könne. Der Ausschuß glaubt daher, Ihnen aus den angegebenen Gründen, in welchen das Gesuch selbst genügende Würdigung findet, vorschlagen zu müssen, zur motivirten Tagesordnung überzugehen, indem er den Gegenstand keineswegs einfach beseitigt wissen will.

Landesbibliothek Oldenburg

Präsident: In Bezug hierauf bemerke ich, daß es gewiß bedenklich erscheint, von einer motivirten Tagesordnung zu sprechen, ohne daß die Motive bestimmt vorliegen, demnach also eine entschiedene Dunkelheit über die Motive vorhanden ist. Das, däucht mir, darf bei der motivirten Tagesordnung nicht der Fall sein. Ich kann demnach das, was hier vorliegt, nur für einen Antrag auf einfache Tagesordnung halten.

Abg. **Klävemann**: Der Herr Präsident hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß das Wort motivirt im Antrage des Ausschusses eigentlich nichts zu bedeuten hat. Die motivirte Tagesordnung unterscheidet sich nämlich von der einfachen Tagesordnung dadurch, daß in dem Antrage oder in dem zu fassenden Beschlusse selbst die Motive mit enthalten sind, auf Grund deren zur Tagesordnung übergegangen wird, sonst wird die Tagesordnung nur eine einfache zu nennen sein. Die Motive hat nun der Ausschuß in seinem Antrage nicht aufgenommen, gleichwohl will der Ausschuß nicht die einfache Tagesordnung, sondern eine motivirte. Die Motive müssen also in den Antrag noch aufgenommen werden. Was nun die Sache selbst anlangt, so theile ich die Ansicht des Ausschusses, daß die Chausseeanlage zwischen dem Butjadingerlande und der Stadt Varel von großer Bedeutung und wichtig ist, und zwar sowohl für Butjadingerland wie für Varel. Das Butjadingerland setzt seine Producte nach Varel ab und bezieht seine Bedürfnisse von da her. Es herrscht daselbst viel Verkehr. Eine baldige Inangriffnahme einer Chaussee zur Erleichterung dieses Verkehrs ist durchaus erforderlich. Wenn nun aber bemerkt worden ist, man wisse nicht, wo sich diese Chaussee an die jetzige Butjadinger Chaussee anschließen oder welche besondere Richtung sie nehmen müsse, vielleicht am Ufer der Jade entlang, so sind das allerdings Fragen, die einer weiteren Erörterung bedürfen. Ich glaube mit dem Ausschusse, daß diese Fragen mit dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr erledigt, also in diesem Jahre die Chausseeanlage nicht mehr zur Ausführung kommen könne. Wenn ich aber nun mit dem Ausschusse für eine motivirte Tagesordnung bin, so möchte ich, daß die Motive in den Antrag noch aufgenommen würden und erlaube mir, eine Tagesordnung vorzuschlagen, in welcher die Motive sich vorfinden. Dieser Antrag lautet:

Der Landtag,

in Erwägung:

daß zwar das Bedürfniß einer Verbindung der Stadt Varel mit dem Butjadingerlande durch eine Chaussee Anerkennung verdiene,

daß auch der Wunsch gerechtfertigt sei, daß dieses Bedürfniß sobald als möglich seine Befriedigung finde,

daß aber schon im Laufe des gegenwärtigen Jahres die Anlage dieser Chaussee in Angriff zu nehmen nicht wohl thunlich sei, indem für die gegenwärtige ihrem Ablaufe schon nahe Budgetperiode keine Mittel hiezu verwendbar sind,

in Erwägung ferner:

daß nicht zu bezweifeln sei, daß die Großherzogliche Staatsregierung in Anerkennung der Wichtigkeit der Verbindung des Butjadingerlandes mit der Stadt Varel durch eine Chaussee-Anlage auf die baldige Herstellung dieser Chaussee bedacht sein werde,

beschließe:

über das Gesuch des Magistrats der Stadt Varel, daß die fragliche Chausseeanlage schon im Laufe dieses Jahres in Angriff zu nehmen sei, zur Tagesordnung überzugehen.

Dr. Klävemann. Nieberding. Wedderkop. v. Finckh. Strackerjan. C. Friederichs.

Dieser Antrag ist genügend unterstützt.

Abg. **Ahlborn**: Meine Herren, ich kann auch dem Ausschußantrage nicht beistimmen, zuvor aber muß ich noch bemerken, daß, wie ich in voriger Sitzung hier war, die Herren im Ausschusse die Petition schon beseitigt und bereits darüber Beschluß gefaßt hatten, ehe dieselbe noch vom Herrn Präsidenten als eingegangen angezeigt worden war. Ob dies zulässig ist, weiß ich nicht; daß es aber nicht passend, scheint mir ganz klar. Denn was die Chausseeanlage selbst betrifft, so ist sie gewiß eine der nothwendigsten und verdient gewiß den Vorzug vor Chausseen in anderen Landestheilen, die durch Wasserstraßen verbunden sind, diese fehlen dort ganz; dazu kommt, daß die Ländereien alles Groden sind. Die Besitzer sind darauf angewiesen, ihre Producte zu Gelde zu machen, sonst können sie nicht zahlen und damit sie ihre Producte zu Markte bringen können, ist es nothwendig, daß sie eine Chaussee haben. Was das betrifft, daß man sagt, die Staatsregierung habe kein Geld, so ist dies auch kein Grund. Warum baut man andere Chausseen, wie die Stedinger, die mir nicht so nothwendig zu sein scheint? Ueberhaupt kann ich das Andrängen an die Staatsregierung durchaus nicht billigen. Ein Jeder will eine Chaussee gebaut haben, will aber Nichts dazu geben. Ferner sagt man, die Staatsregierung muß fest an dem Voranschlage halten, zuerst komme diese Chaussee und dann die andere. Nun, meine Herren, dann wissen wir nicht, ob die Chaussee von Varel im nächsten Finanzjahre in Angriff genommen wird, darum kann ich dem Antrage des Ausschusses nicht beistimmen, sondern ich trete dem Antrage des Abg. Klävemann bei.

Präsident: Es ist getadelt worden, daß der Ausschuß die Petition schon berathen habe, bevor dieselbe im Landtage angekündigt worden sei. Etwas Unrichtiges kann ich darin nicht finden, denn die Sache macht sich geschäftlich so: Bei mir gehen die Eingaben ein und wenn ich keinen Zweifel habe, wohin sie gehören, — was namentlich bei Petitionen der Fall ist, bezüglich deren die Geschäftsordnung unbedingt vorschreibt, daß sie an den Petitionsausschuß zu überweisen sind, wenn nicht der Präsident etwas Anderes für angemessen hält, — so verfüge ich sofort die Abgabe derselben

Landesbibliothek Oldenburg

an den betreffenden Ausschuß. Dieser bekommt sie also sogleich, während sie erst in der nächsten Sitzung als eingegangen angekündigt werden. Das ist sachlich ein Gewinn, denn auf diese Weise kann sich der Ausschuß mit der Sache sofort beschäftigen, während, wie wir leider gesehen haben, die Sitzungen manchmal nicht rasch auf einander folgen. Daß daraus ein Schaden für die Petitionen u. s. w. entstehen könne, kann ich nicht einsehen. Zur Verhandlung im Landtage kommen sie keinenfalls früher, als bis sie angekündigt sind, und wenn ausnahmsweise Jemand ein besonderes Interesse hat, den desfälligen Verhandlungen im Ausschusse beizuwohnen, so kann er sich dann immer noch melden, um mit seinen Bemerkungen gehört zu werden. Ich kann demnach den ausgesprochenen Tadel nicht für begründet erachten.

Berichterstatter Abg. **Mölling**: Ich halte es nur für nöthig, mich noch über die motivirte oder einfache Tagesordnung auszusprechen, denn so viel ich bis jetzt gehört habe, sind die Herren, welche geredet haben, in der Sache selbst mit mir einverstanden. So weit ich die Geschäftsordnung kenne, steht freilich bezüglich der motivirten Tagesordnung keine Vorschrift darin, daß die Motive dem Antrage schriftlich beigefügt werden müssen, und weil eine mündliche Berichterstattung beschlossen wurde, beschloß der Ausschuß Anfangs den Uebergang zur Tagesordnung, aber aus denselben Gründen, wie ich sie vorgetragen habe, um jedoch zu erkennen zu geben, welche Bedeutung er der Sache beilege, wurde nachher beschlossen, zur motivirten Tagesordnung überzugehen, deshalb sind die Motive nicht ausgearbeitet worden. Ich bemerke, daß, wenn man die Sache mit logischer Schärfe auffassen will, der Ausschuß bei einer mündlichen Berichterstattung auch mündlich einen Antrag stellen kann, gebe aber zu, daß es wünschenswerth ist, daß die Motive schriftlich ausgearbeitet werden. — Ich meinerseits habe daher als Ausschußmitglied nichts dagegen einzuwenden, und würde mich selbst erboten haben, die Motive sogleich in der Kürze anzufertigen, wenn mir nicht der Abg. Klävemann zuvor gekommen wäre. Ich schließe mich dem Antrage dieses Abgeordneten an, da er wesentlich dieselben Gründe enthält, die auch von mir, als Berichterstatter des Ausschusses, hervorgehoben worden sind, der Antrag aber mit dem des Ausschusses identisch ist, und wenn die übrigen Mitglieder des Ausschusses nicht widersprechen, würde angenommen werden können, daß der Ausschuß diesen Antrag zu dem seinigen macht.

Abg. **Bargmann**: Die Motive für den Ausschußantrag, welche wir von dem Berichterstatter gehört haben, und die Motive des Klävemann'schen Antrags scheinen mir doch nicht auszureichen. Es wurden in das gegenwärtige 3jährige Budget zum Chausseebau für das Stad- und Butjadingerland 66,000 Thaler aufgenommen für das gegenwärtige Jahr, und wenn ein Theil davon im Sinne der Petition verwendet wird, so wird Niemand sagen können, daß dies verkehrt, daß dies gegen die Bewilligung sei. Varel und seine nördliche Umgebung gehört freilich nicht zu dem Stad- und Butjadingerlande, aber die Chaussee soll dahin führen, und würde zum Nutzen desselben gereichen. Die Inangriffnahme würde in gegenwärtigem Jahre auch nicht viel kosten. Zuerst würde einige Zeit darüber hingehen, die Richtung genau festzustellen, und während dieser Zeit könnten keine Kosten erwachsen, außer denen der Besichtigung. Dann würden die Erdarbeiten auch nicht viel Kosten verursachen, weil in der nächsten Nähe von Varel die Straßen von der Beschaffenheit sind, daß sie sowohl der Richtung als der Höhe und Breite nach werden benutzt werden können. Endlich ist auch das Material, Steine und Sand, in der Nähe zu bekommen, und zwar mit nicht so bedeutenden Transportkosten, wie sie bei andern Chausseen aufgewandt werden müssen. Was mich aber vorzüglich veranlaßt, das Wort zu nehmen, ist der Umstand, daß wir von Varel ins Butjadingerland nicht einmal Fußwege haben. Aehnlich ist es von Ovelgönne aus nach Schwei, Seefeld und dem westlichen Theil des Stad- und Butjadingerlandes, und während man sich in der Stadt Oldenburg darüber streitet, an welcher Seite der Stadt der Bahnhof für die künftige Eisenbahn sein soll, überläßt man es dort den Leuten selbst, sich durch Schlamm und Schmutz einen Weg zu den bedeutendsten Orten zu bahnen.

Abg. **Wibel**: Wir sind einig darüber, auch mit dem Berichterstatter des Ausschusses, daß der Ausdruck des Ausschußantrages ein unrichtiger war, wenn eine Tagesordnung motivirt beschlossen werden sollte, ohne die Motive. Ob der Ausschuß eben so recht darin hat, wie wir hierin, wenn derselbe sagt, die Petenten hätten im Ausdrucke gefehlt, wenn sie angegeben, diese Chaussee, die sie beantragen und wünschen, sei wichtiger als irgend eine andere, so will ich dies dahin gestellt sein lassen. Es ist freilich vor nicht langer Zeit ein anderer Ort genannt worden, dem eine Chaussee allerdings ebenso, oder gar noch nöthiger zu sein scheint: indessen ein jeder hält sein dringendes Bedürfniß an das hellste Licht! — Die Chaussee soll ins Butjadingerland hinführen, sagt der Abg. Bargmann. Leider bauen wir fast lieber Chausseen, die nirgends hinführen. Die Stadt Elsfleth hat keine Chaussee, welche sie mit der Stadt Oldenburg verbindet, und dennoch hat Elsfleth hier seinen Gerichtsort. Es kommt hier vor, daß Processe Monate lang liegen bleiben mußten, weil die Zeugen verhindert sind, von Elsfleth nach Oldenburg eher zu kommen, als bis das Wasser offen geht. So bauen wir Chausseen, meine Herren! Daß darin ein Plan, oder gar ein umfassender Plan zu erblicken ist, wie, wenn ich recht gehört habe, der Berichterstatter des Ausschusses glaubt, leuchtet nicht ein. Es handelt sich aber diesmal darum, ein dringendes Bedürfniß, eine Nothwendigkeit, ja eine Forderung der Gerechtigkeit zu befriedigen. Der Ausschuß hat nun freilich einen Mangel der Petition darin gefunden, daß die Bittsteller nicht näher angegeben haben, wo und wie die Chaussee von beiden Endpunkten aus angelegt werden solle. Ich glaube, daß dies ihnen zur Bescheidenheit angerechnet werden möchte. Das werden Fragen untergeordneter Reihe sein. Zu beklagen wäre es aber doch, wenn es begründet wäre, daß die Petition vor-

Landesbibliothek Oldenburg

eilig an den Landtag gekommen wäre, so daß die Betheiligten in Varel nicht Gelegenheit gehabt haben, dem Ausschusse oder irgend einem Mitgliede der Versammlung ihre Gedanken und Absichten in dieser Beziehung näher mitzutheilen. Ob unsre Unternehmungen im Chausseebau schon zu groß sind, kann, wie der Abg. Bargmann schon gesagt hat, nicht in Bezug auf die Geldsumme bemessen werden. Das ist auch nicht die Meinung des Ausschußberichts. Die Staatsregierung pflegt gleichfalls nur auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die, in Beziehung auf die Fabrikation des Materials, der Ziegelsteine, vorliegen soll. In dieser Beziehung aber herrscht auch mancher Irrthum, wenigstens würde dann ein großer Irrthum vorhanden sein, wenn es gegründet wäre, was man mehrfach sich einander sagt, daß recht viele Steine in Folge abgeschlossener Lieferungscontracte von unseren Ziegeleien ins Ausland geführt werden, anstatt daß die Staatsregierung erwerben könnte. Ist dies gegründet, so darf man gewiß nicht dem allgemeinen Bedürfnisse nach Erleichterung des Verkehrs mit Recht noch entgegenhalten: unsere Ziegeleien können nicht genug Material liefern, sondern es müßte dann heißen: wir verstehen es nicht so gut wie Ausländer, unsere Industrie für unsere innere Wohlfahrt zu benutzen. Der motivirten Tagesordnung des Abg. Klävemann kann ich nicht ganz beitreten, da die Motive nicht ganz übereinstimmend mit dem sind, was der Berichterstatter des Ausschusses mündlich ausgesprochen hat. Ich möchte daher wünschen, daß der Berichterstatter den Bericht zurücknähme, und in rechter Form mit den Motiven wieder an den Landtag brächte.

Abg. **Ahlhorn**: Ich wollte mir nur ein paar Worte auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten erlauben, daß es der Petition nicht schaden könne, wenn sie vom Ausschusse berathen wird, ehe sie als eingegangen angezeigt wird. Es scheint mir doch der Petition zum Schaden zu gereichen, denn die Herren im Ausschusse können ja nicht genug Sachkenntniß haben, und haben dann auch keine Gelegenheit, sich mit andern darüber zu besprechen. Der Herr Präsident meint ferner, diese Verfahrungsweise halte nicht auf. Das ist richtig, aber sie kann den Petenten immer schaden, und der Sitzung kann man doch nicht mehr beiwohnen, wenn die betreffende Sache schon berathen ist. Uebrigens ist von andern Herren schon die Billigkeit bei dieser Chaussee hervorgehoben worden, denn einmal kann man nach einander immer kleine Strecken bauen, dann ist das Material billiger und leichter zu beschaffen, und auch darin würde ein Grund dafür liegen, die Chaussee bald in Angriff zu nehmen.

Präsident: Ich kann es nicht für angemessen halten, die Verhandlung über die Zweckmäßigkeit des von mir beobachteten Verfahrens noch weiter fortzuspinnen, bleibe übrigens bei meiner Ansicht.

Berichterst. Abg. **Mölling**: Wesentlich ist in der Debatte jetzt das Bedürfniß der Chausseeanlage von Varel nach Butjadingerland hervorgehoben worden. Der Abg. Bargmann namentlich legte ein großes Gewicht darauf, daß überall für die Communication im Butjadingerlande sehr wenig dort geschehen sei, wo nicht einmal Fußwege vorhanden wären. Ich kann darüber hinweggehen, da der Ausschuß das Bedürfniß vollkommen anerkannt hat, muß aber bemerken, daß in andern Landestheilen ein gleiches, vielleicht ein noch größeres Bedürfniß vorhanden ist, und daß in dem bloßen Bedürfnisse kein Grund liegt, jetzt noch weiter zu gehen, wie der Ausschuß gegangen ist. Der Abg. Wibel hat hervorgehoben, daß wir Chausseen gebaut hätten, deren Richtung keine geschickte Wahl verrathe, und daß namentlich ein Ort wie Elsfleth noch überhaupt ohne Chaussee sei. Das sind Uebelstände, die der Ausschuß nicht zu vertreten hat, ihm kommt es nur wesentlich darauf an, und dagegen ist überall nichts gesagt worden, ob die Chaussee im Augenblicke noch in Angriff zu nehmen sei und dies befürwortet werden könne. Der Abg. Bargmann meint, es könne geschehen, indem die Erdarbeiten nicht bedeutend und das Material zur Hand sei; er übersieht aber, daß, ehe man zur Ausführung schreiten kann, erst der Plan, Kostenanschlag und alles festgestellt werden muß, und das läßt sich nicht so in den Backofen schieben, und ich muß auch noch daran erinnern, daß auch der Landtag mehrfach davon ausgegangen ist, daß man überhaupt nicht einem Distrikt vorweg irgend eine Begünstigung in dieser Lage des Landtags angedeihen lassen könne, ohne anderen vielleicht gleichberechtigten Distrikten zu nahe zu treten. Wenn der Abg. Wibel darauf anträgt, den Antrag nochmals zurückzunehmen, und die Motive zur motivirten Tagesordnung auszuarbeiten, da die vorgeschlagene Motivirung der Tagesordnung mit den Worten des Berichterstatters nicht ganz übereinstimmend gewesen sei, so meine ich, hat der Ausschuß vollkommen das Recht, sich einem Antrage, der an die Versammlung gebracht worden ist, anzuschließen, und abgesehen davon, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen dem von mir als Berichterstatter Gesagten und den Motiven des Abg. Klävemann nicht vorhanden ist, so glaube ich, empfiehlt es sich schon der Kürze der Behandlung wegen und da es ohne Nachtheil für die Sache selbst geschehen kann, dem Antrage des Abg. Klävemann, der sich wesentlich dem, was ich gesagt habe, anschließt, beizustimmen, und nicht die Sache wieder an den Ausschuß zurückgehen zu lassen.

Der Präsident bemerkt, daß, da seitens der übrigen Mitglieder des Ausschusses gegen die Adoption des Klävemannschen Antrags an Stelle des Ausschußantrags kein Widerspruch erhoben worden sei, wohl angenommen werden könne, daß der Antrag des Abg. Klävemann, dahin lautend:

Der Landtag,

in Erwägung:

daß zwar das Bedürfniß einer Verbindung der Stadt Varel mit dem Butjadingerlande durch eine Chaussee Anerkennung verdiene,

daß auch der Wunsch gerechtfertigt sei, daß dieses Bedürfniß sobald als irgend möglich, seine Befriedigung finde,

Landesbibliothek Oldenburg

daß aber schon im Laufe des gegenwärtigen Jahres die Anlage dieser Chaussee in Angriff zu nehmen nicht wohl thunlich sei, indem für die gegenwärtige ihrem Ablaufe schon nahe Budgetperiode keine Mittel hiezu verwendbar sind,

in Erwägung ferner:

daß nicht zu bezweifeln sei, daß die Großherzogliche Staatsregierung in Anerkennung der Wichtigkeit der Verbindung des Butjadingerlandes mit der Stadt Varel durch eine Chausseeanlage auf die baldige Herstellung dieser Chaussee bedacht sein würde,

beschließe:

über das Gesuch des Magistrats der Stadt Varel, daß die fragliche Chausseeanlage schon im Laufe dieses Jahres in Angriff zu nehmen sei, zur Tagesordnung überzugehen,

nunmehr als Ausschußantrag zu betrachten sei,

Derselbe wird angenommen.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Handel und Verkehr über den Entwurf eines Münzgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

Nachdem der Berichterstatter Abg. Pancratz folgende Druckfehler, welche sich in den Entwurf eingeschlichen:

Artikel 2. muß es statt „Absetzung„ heißen „Abstufung",
Art. 4. Statt „erhalten" „enthalten".
Art. 6. §. 2. „angegeben" statt „abgegeben;"
Art. 7. statt „Zweieinhalbgroschenstücken" „Zweieinhalbgroschenstücke",
Art. 8. §. 3. muß zwischen „und" und „Privatverkehre" eingeschaltet werden „im", und statt „in Zweifel" soll es heißen: „im Zweifel;"
Art. 12. §. 3. muß es heißen „einem" statt „einen";
Art. 26. §. 2. muß zwischen „Cassencours" und „fremde" eingeschoben werden „für"; und §. 4. Zeile 5. muß es statt „nur" „und" heißen.

berichtigt hatte, werden nach erfolgter Verlesung der betreffenden Theile des Berichtes die Ausschußanträge:

Nr. 1.

Der Landtag wolle die Art. 1. 2. und 3. des Entwurfs annehmen.

Nr. 2.

Die Annahme des Art. 4. des Entwurfs mit der Aenderung, daß im §. 2. nach „Courantmünzen" die Worte „(grobe Silbermünzen)" aufgenommen,

und Nr. 3.

die Annahme der Art. 5. und 6. des Entwurfs.

angenommen, worauf wiederum die Verlesung des zur Begründung des Ausschußantrages Nr. 4. dienenden Theile des Berichtes erfolgt.

Abg. **Rüder**: Meines Erachtens ist dem Ausschußantrage in so fern nicht beizustimmen, als er die Worte: „nach Bedürfniß Zweiundeinhalbschwarenstücke" aus den Paragraphen 1 gestrichen wissen will. Es hat mit diesem Zusatze nur die Möglichkeit gegeben werden sollen, keineswegs aber die Nothwendigkeit, solche Zweiundeinhalb-Schwarenstücke auszuprägen, und es scheint unbedenklich, das Recht, nach Bedürfniß Zweiundeinhalbschwarenstücke zu prägen, bestehen zu lassen, indem denn doch, mehr als der Ausschuß vermuthet, sich das Bedürfniß aufdrängen könnte, halbe Groten in Verkehr zu setzen, und dann erst dieses Gesetz geändert werden müßte. Nachdem einmal vom Ausschusse darauf aufmerksam gemacht worden ist, aus welchem Grunde er diese Streichung beantragt — es ist dies ein Grund, dem ich theoretisch zustimmen möchte — wird immer die Staatsregierung, die kein Gegeninteresse hat, schon veranlaßt sein, nicht leichthin halbe Grote prägen zu lassen, und deshalb ist es unbedenklich, diese Worte „nach Bedürfniß auch Zweiundeinhalbschwarenstücke" stehen zu lassen, damit, wenn sich das Bedürfniß herausstellt, dergleichen geprägt werden können. Ich stelle deshalb den Antrag:

Ueber die Stelle des Entwurfs: „nach Bedürfniß auch Zweiundeinhalbschwarenstücke" werde getrennt abgestimmt.

Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Berichterstatter Abg. **Pancratz**: Im Ausschusse hat man allerdings erwogen, daß es nicht zweckmäßig sei, daß Zweiundeinhalbschwarenstücke weiter geprägt werden. Wenn vom Abg. Rüder gesagt worden ist, es sei ja nur die Möglichkeit gelassen, solche zu prägen, so muß ich bemerken, daß wenn das Gesetz ausdrücklich bestimmt, sie können geprägt werden, so müssen auch Gründe vorliegen, und nicht bloß die denkbare Möglichkeit, daß sie geprägt werden können. Der Ausschuß hat aber keine Gründe dafür, sondern vielmehr dagegen gefunden. Es muß zugegeben werden, daß die Zweiundeinhalbschwarenstücke zu der künftigen Groscheneintheilung nicht passen, und der Ausschuß meint auch, wir müssen so viel als möglich künftig, indem wir einmal die Groschen und die Eintheilung nach Groschen gesetzlich annehmen, von der Rechnung nach Grote abkommen, während die Zweiundeinhalbschwarenstücke eigentlich einer Beibehaltung der Groterechnung nur förderlich sein könne, und hierfür hat sich der Ausschuß keineswegs entscheiden mögen. Noch bemerkte ich, daß der Grund für den Wegfall der Vierschwarenstücke, daß dieselben nämlich im abgeschliffenem Zustande von den Dreischwarenstücken leicht nicht unterschieden werden könnten, für die Zweiundeinhalbschwarenstücke noch im größeren Maaße hervortritt, weil sie von den Zweischwarenstücken noch weniger zu unterscheiden sein würden.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Zedelius**: Daß Vierschwarenstücke nicht geschlagen werden sollen, mag immerhin sich empfehlen, weil sie allerdings in Größe und Gewicht von den Dreischwarenstücken wenig zu unterscheiden sind, was dagegen die Frage betrifft, ob Zweiundeinhalbschwarenstücke zu schlagen sind, so muß ich zwar zugestehen, daß im Princip der Ausschuß vollkommen recht hat, daß sie mit den Groschen allerdings nicht zusammenpassen, dennoch scheint es gerathen, Zweiundeinhalbschwarenstücke, wenn das Bedürfniß sich dafür herausstellen sollte, schlagen zu lassen; es kann dem Staate gleichgültig sein, ob im kleinsten Verkehr nach Groten, halben Groten oder nach Groschen gerechnet wird. Bei allen öffentlichen Cassen ist nur nach Groschen zu rechnen; wie sich aber im Verkehr die Sache gestaltet, mag dem Leben überlassen bleiben. Meines Erachtens hat der Staat keinen Grund, seine Vorschriften so weit zu erstrecken, daß in dieser Beziehung dem Publicum ein Zwang auferlegt würde. Es ist allgemein bekannt, wie schwer neue Münzen, namentlich dergleichen Scheidemünzen im Verkehr Eingang finden. Bei uns hat dies die Erfahrung schon in Bezug auf die Schwaren ergeben. Wenn sich künftig herausstellen solle, daß man im kleinen Verkehr geneigt wäre, sich der halben Groten auch ferner zu bedienen, und daß die Theile der Groschen wenig beim Publikum Eingang fänden, so würde allerdings der Umstand, daß man Zweiundeinhalbschwarenstücke prägen lassen kann, dieser Neigung Vorschub thun, und um so langsamer die Groschenrechnung im kleinen Verkehr eintreten; allein ich wiederhole, es scheint mir durchaus kein Nachtheil damit verbunden, und ich sehe keinen genügenden Grund, daß wenn sich der Verkehr dieser halben Groten ferner bedienen wollte, dem von Staatswegen entgegen getreten werden müßte, und nur, wenn ein solches überwiegendes Verlangen der Verkehrenden sich herausstellen sollte, würde die Staatsregierung Veranlassung nehmen von der fraglichen Befugniß Gebrauch zu machen.

Abg. **Pancratz**: Es ist zuzugeben, daß diese Zweiundeinhalbschwarenstücke zu den Groschen nicht passen, ich habe auch nicht entnehmen können, daß man, wenn man diese Stücke ferner prägen lassen will, dafür einen Grund, welcher das Bedürfniß wenigstens wahrscheinlich macht, angeführt habe. Es ist gesagt, die Möglichkeit des Bedürfnisses könnte sich überall herausstellen; dieses Bedürfniß kann ich nicht annehmen, es hängt dies von Ansichten ab, und es läßt sich darüber nicht streiten. Es ist gesagt worden, man sollte nicht so weit in Anwendung des Princips gehen, es sei gleichgültig, ob das Princip auch bis dahin durchgeführt werde. Dieser Ansicht ist der Ausschuß nun nicht gewesen; er hat geglaubt, wie auch ferner noch vorkommt im Berichte, daß man dem möglichst vorbeugen müsse, daß bei der Rechnungsführung von Gewerbtreibenden bald nach Groschen, bald nach Groten gerechnet werde, und wenn man sich Bedenken macht, dieserhalb in den Privatverkehr einzugreifen, so will ich nur bemerken, daß man in andern Staaten in dieser Beziehung viel weiter gegangen ist. Als man z. B. in Preußen die Silbergroschen statt der Gutengroschen einführte, wurde eine Vorschrift gegeben, wonach jeder, der noch nach Gutengroschen contrahirte, in Nachtheil gestellt wurde, eine Bestimmung, die, wie ich meine, in das eben erlassene hannoversche Gesetz ähnlich aufgenommen ist, nämlich dahin, daß in Zweifel stets Silbergroschen angenommen werden, weil man eben will, daß nicht wie früher gerechnet werde.

Nachdem der Präsident erklärt, daß sich der Antrag des Abg. Rüder, dahin gehend: über die Stelle,

„nach Bedürfniß auch Zwei- und Einhalbschwarenstücke"

wird getrennt abgestimmt,

als ein Amendement zum Ausschußantrage characterisire, wird die Frage: sollen in den Art. 7. §. 1. b. die Worte aufgenommen werden: „nach Bedürfniß auch Zweiundeinhalbschwarenstücke," mit 18 gegen 16 Stimmen bejaht, sodann wird der Ausschußantrag:

Nr. 4.

Die Bestimmung des §. 1. b. in folgender Fassung:
„b. in Kupfer: Ein-, Zwei- und Dreischwarenstücke,"
und mit solcher Abänderungden Art. 7. anzunehmen.

und endlich der ganze Artikel 7. mit der soeben beschlossenen Abänderung angenommen.

Ferner werden ohne Discussion nach Verlesung der betreffenden Theile des Berichts die Ausschußanträge

Nr. 5.

im §. 2. nach dem Worte „Erlassen" einzufügen:
„und amtlichen Verhandlungen"
und
mit solcher Abänderung den Art. 8. anzunehmen.

und Nr. 6.

die Annahme der Art. 9. und 10. mit der gedachten Einschaltung.

angenommen.

Berichterstatter Abg. **Pancratz** (verliest den auf den Ausschußantrag Nr. 7 bezüglichen Theil des Berichts [„Im §. 1 u. s. w. Seite 4 bis „anzunehmen" Seite 5 letzte Zeile]): Ich mögte mir als Berichterstatter nach Rücksprache mit den Ausschußmitgliedern folgende Bemerkung erlauben. Es ist hier gesagt: „die fernere Bestimmung des Münzvertrags, daß auch in dem Falle Niemand die Annahme der Vereinsthaler in Zahlung zum vollen Werthe soll verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet, erfordert bei uns eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nicht. Die Zusage der Zahlungsleistung müßte hier auf Thaler gehen." Das ist ein Irrthum; es kann die Zusage möglicher Weise doch auf andere Courantmünzen gehen, und deshalb hat auch der Ausschuß hierfür eine gesetzliche Bestimmung getroffen, und in einem Antrage zusammengestellt, an den dann der §. 3 des Antrags Nr. 7 sich anschließt.

Landesbibliothek Oldenburg

Präsident: Im Art. 11 ist vom Ausschusse vorgeschlagen, einzuschalten:

„die Annahme der Vereinsthaler (Art. 4. §. 2. a.) zu ihrem vollen Werthe soll selbst dann nicht verweigert werden dürfen, wenn die Zusage der Zahlung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Es ist jedoch gestattet, Vereinsthaler ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen und sich zu bedingen, daß die Zahlung in diesen Münzen geleistet werden muß"

dann fällt §. 3. im Berichte weg.

Reg.-Com. **Ruhstrat**: Vom Ausschusse ist der Antrag unter 1 b. des Berichts in dem neuen Antrage, wenn ich recht verstanden habe, wörtlich am Schlusse wiederholt; aber diese Bestimmung scheint doch recht bedenklich. Freilich heißt es im Münzvertrage, auf den sich der Ausschußbericht bezieht, wörtlich so: „nicht minder soll es in den vertragenden Staaten jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünze zu leisten ist;" allein, meine Herren, das erklärt sich daraus, daß die Gesetzgebungen einiger Staaten ein Verbot der Stipulation bestimmter Geldsorten enthalten, und daß der Münzvertrag die Anwendung dieses Verbots auf die Vereinsmünze ausschließen will. Wir kennen ein solches Verbot nicht, folglich paßt eine solche Bestimmung, die dieses Verbot voraussetzt, bei uns nicht. Dazu scheint mir auch diese Fassung recht bedenklich. Wenn gesagt wird: es ist jedoch gestattet, Vereinsthaler ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen und sich zu bedingen, daß die Zahlung in diesen Münzen geleistet werden muß," so liegt die Folgerung nahe, daß es nicht gestattet ist, andere Münzen als diese aus der gedachten Wirkung in Zahlung zu versprechen und zu bedingen. Das kann nicht beabsichtigt werden; ich muß Sie daher bitten, diesen Passus, der mit §. 3 unter Nr. 7 b. übereinstimmt, nicht anzunehmen.

Abg. **Strackerjan**: Ich muß mich für den Ausschußantrag, wie er heute vom Abg. Pancratz eingebracht ist, aussprechen. Die Einwendungen, die vom Regierungstische aus gegen den Antrag vorgebracht sind, könnte ich eher für begründet halten, wenn sie gegen den Antrag Nr. 7 des Ausschusses gebracht worden wären, durchaus nicht aber gegen den Ausschußantrag wie er jetzt liegt. Es wird jetzt durch den Gegensatz klarer hervorgehoben, was die Absicht des Gesetzes ist. Nach der Fassung von Nr. 7 könnte sie zweifelhaft sein. Der Münzvertrag legt den einzelnen Staaten die Verpflichtung auf zu bestimmen, daß jedermann die Annahme der Vereinsthaler nicht verweigern kann, wenn auch das Zahlungsversprechen auf irgend eine Münze der eigenen Landeswährung lautet; der zweite Satz bildet gewissermaßen wieder eine Ausnahme vom ersten Satze.

Präsident: Ich darf den Herrn Regierungs-Commissar, der so eben gesprochen hat, anheim geben, ob er einen Antrag darauf stellen will, daß die Abstimmung über den beantragten §. 3 getrennt stattfinde.

Reg.-Com. **Ruhstrat**: Ich bin nur gegen den zweiten Antrag, der übereinstimmt mit §. 3, im Antrage Nr. 7.

Präsident: Darf ich bitten, den Antrag schriftlich einzureichen?

Abg. **Zedelius**: Der Antrag, wie er vom Ausschusse formulirt ist unter Nr. 7 b., scheint mir aus dem, vom Hrn. Reg.-Com. hervorgehobenen Grunde völlig überflüssig zu sein. Zugleich halte ich den Antrag, den heute der Ausschuß gebracht hat, so viel ich nach einer einmaligen Anhörung darüber urtheilen kann, für etwas ganz anderes. Wie im Antrage Nr. 7 hat der Ausschuß beantragt, es möge ausdrücklich gesetzlich bestimmt werden, daß es gestattet sei, auf Vereinsmünze zu contrahiren, mit der Wirkung, daß auch in Vereinsmünze gezahlt werden könne. Das versteht sich von selbst. Heute hat aber der Ausschuß beantragt, es solle Jedermann schuldig sein, Vereinsmünzen in Zahlung anzunehmen, wenn auch auf Landesmünze contrahirt ist. Damit kann ich einverstanden sein, aber ich halte es doch für etwas wesentlich Verschiedenes, deshalb schließen sich die Anträge nicht aus, sie stehen unabhängig neben einander, und den Antrag Nr. 7 b. muß ich fortwährend für überflüssig halten.

Abg. **Strackerjan**: Ich habe mich vielleicht nicht deutlich ausgedrückt, ich wollte nicht sagen, daß sich beide Anträge ausschlössen, sondern es schließt sich einer den andern an, und es wird dadurch der Gegensatz klarer, in welchem beide zu einander stehen.

Abg. **Zedelius**: Ich möchte an den Herrn Berichterstatter und den Redner, der soeben gesprochen hat, mir die Frage zu richten erlauben, ob sie denn wirklich eine gesetzliche Bestimmung, wie sie der Ausschuß im Antrage Nr. 7 b. formulirt hat, für erforderlich halten; ich sehe gar nicht entfernt die Nothwendigkeit einer solchen gesetzlichen Bestimmung ein, die sich ganz und gar von selbst versteht. Eine Befugniß gesetzlich aussprechen, die nie und nimmer der Vertrag oder das Gesetz verweigert, scheint doch in der That unnöthig und ist deßhalb besser zu vermeiden.

Berichterstatter Abg. **Pancratz**: Die Bestimmung des Vertrags lautet: „außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Nennwerthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung in einer bestimmten Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünze zu leisten ist", ist fast wörtlich in den Antrag aufgenommen.

Reg.-Com. **Ruhstrat**: Ich finde allerdings, daß der jetzt vom Abg. Strackerjan hervorgehobene Gegensatz den letzten Satz weniger bedenklich macht; überflüssig muß ich ihn

Landesbibliothek Oldenburg

fortwährend finden und ich kann Sie versichern, meine Herren, daß bloß die Rücksicht auf die Gesetzgebung anderer Staaten, die ein solches Verbot der Stipulation besonderer Geldsorten kennen, die fragliche Bestimmung des Vertrages veranlaßt hat. Sie paßt meines Erachtens nicht in unsere Verhältnisse, da wir ein solches Verbot nicht kennen, und man müßte daraus folgern, daß es nicht gestattet sei, andere Münzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen, daß die Zahlung in diesen Münzen geleistet werden müsse.

Abg. **Zedelius**: Nur noch eine kurze Bemerkung möchte ich mir erlauben, meine Herren. Es kann ja, das versteht sich, zweifelhaft sein, ob ich berechtigt bin, Vereinsmünze zu zahlen, wenn auf Landesmünze contrahirt ist. Diese Berechtigung will das Gesetz dem Schuldner geben. Diese Berechtigung will der Ausschuß durch den heutigen Antrag in seinem ersten Theile in das Gesetz hineinbringen und damit ist der Regierungscommissär und bin auch ich einverstanden. Wenn dagegen Vereinsmünze stipulirt ist, so versteht es sich ganz von selbst, wenn nicht irgend eine andere gesetzliche Bestimmung entgegensteht, daß man Vereinsmünze zahlen muß; das braucht daher nicht erst gesetzlich ausgesprochen zu werden und sollte eben um deswillen nicht vom Landtage zum Beschlusse erhoben werden.

Präsident: Wir sind in einem eigenen Stadium der Debatte und da ist mir wohl die Bemerkung erlaubt, ob der Vorredner nicht der Ansicht ist, daß eben aus der Aufnahme des ersten Satzes, die gebilligt wird und gesetzlich nothwendig ist, der Zweifel entstehen könnte, daß die Vereinsmünze besser gestellt sei, als die eigene Landesmünze, und daß, um diesen Zweifel zu beseitigen, der zweite Satz beantragt werde.

Abg. **Zedelius**: Ich muß gestehen, daß ich den Herrn Präsidenten noch nicht genau verstanden habe. In Uebereinstimmung mit dem Vertrage beantragt der Ausschuß, wer sich Landesmünze habe versprechen lassen, solle sich Vereinsmünze gefallen lassen. Das hat der Ausschuß heute beantragt und damit bin ich einverstanden. Außerdem beantragt der Ausschuß im Antrage Nr. 7: wer sich Vereinsmünze hat versprechen lassen, der soll auch Vereinsmünze erhalten und es ist nicht gestattet, an Stelle der Vereinsmünze seine eigene Landesmünze zu stellen. Dafür bedürfen wir keine gesetzliche Bestimmung. Ich sehe nicht, daß der letzte Satz dadurch irgend an Bedeutung und Nothwendigkeit gewinnt, daß der vom Ausschusse heute eingebrachte Antrag in das Gesetz aufgenommen wird.

Präsident: Es ist richtig, einer gesetzlichen Bestimmung wird es nicht bedürfen, wo kein Verbot vorhanden ist.

Berichterstatter Abg. **Pancratz**: Meine Herren, es ist von anderer Seite, vom Regierungscommissär ein anderer Antrag gegen den letzten Antrag des Ausschusses gestellt worden. Es ist nicht behauptet, daß dieser Antrag unrichtig sei, wie er denn auch fast wörtlich aus dem Vertrage entnommen ist, es ist nur gesagt, er sei überflüssig. Es ist daneben auch zugegeben, daß der angefochtene Theil des Ausschußantrages durch den Gegensatz gegen die vorhergehenden Worte im Ganzen die Sache deutlicher macht und, wie mir däucht, beweisen die gegenwärtigen Verhandlungen, daß ein deutliches Hervorheben hier nicht überflüssig sei; indem einige der Herren diese Bestimmung nicht für nöthig halten, anderen aber der Zweck der Bestimmung ohne die ausdrückliche Aufnahme nicht in die Augen springt, mithin auch nicht bei Jedem die Sache sich von selbst versteht. Dann möchte ich bemerken, wenn sich die Sache von selbst verstände, warum ist sie in den Vertrag gekommen. Es ist zwar gesagt worden, deßhalb, weil in einigen Ländern in dieser Richtung ein Verbot bestehe; das mag sein, dann hätte man aber die ganze Bestimmung danach und nicht so allgemein oder in anderer Weise fassen müssen. Endlich will ich darauf aufmerksam machen, daß in das Hannoversche Gesetz auch beide Bestimmungen aufgenommen worden sind. Ich sehe also nicht ein, wie man sagen kann, diese Bestimmung sei überflüssig und noch weniger, daß wir dieselbe nicht aufnehmen sollen.

Der Antrag des Ausschusses:

a. im §. 1 vor „Einsechsthalerstücke" einzuschalten „Zwei- und Einthalerstücke"

wird angenommen.

Der Antrag des Regierungscommissärs Ruhstrat, den letzten Satz:

„Es ist jedoch gestattet, Vereinsthaler ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen und sich zu bedingen, daß die Zahlung in diesen Münzen geleistet werden muß;"

zu streichen, wird abgelehnt, dagegen der ganze Antrag des Ausschusses:

die Annahme der Vereinsthaler (Art. 4 §. 2 a.) zu ihrem vollen Werthe soll selbst dann nicht verweigert werden dürfen, wenn die Zusage der Zahlung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Es ist jedoch gestattet, Vereinsthaler ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen und sich zu bedingen, daß die Zahlung in diesen Münzen geleistet werden muß,

sowie der ganze Art. 11 mit den beschlossenen Modificationen angenommen.

Berichterstatter Abg. **Pancratz**: („Zu Artikel 12" u. s. w. bis „gestatten"): Ich bemerke, daß bei der zweiten Lesung a. und b. vielleicht zusammengenommen werden könnten, wenn die Ausschußanträge angenommen werden sollten.

Abg. **Strackerjan**: Meines Erachtens würde der Antrag unter a, wie er im Ausschußberichte steht, jetzt wegfallen, nachdem die Beibehaltung der Zweiundeinhalbschwarenstücke beschlossen ist; ebenso würde im Antrage unter b: „Zweiundeinhalbschwarenstücke und" wegfallen, weil Zweiund-

Landesbibliothek Oldenburg

einhalbschwarenstücke als Scheidemünze der neuen Landesmünze beibehalten werden sollen. Die Bestimmung unter b in §. 1 des Art. 12 bestimmt nur die Geltung der bisherigen Münzen nach der neuen Rechnungsweise.

Präsident: Wenn der Ausschuß mit dieser Bemerkung einverstanden ist, so braucht kein besonderer Antrag gestellt zu werden.

Berichterstatter Abg. **Pancratz**: Es würde wohl jetzt der ganze Artikel bleiben, wie er ist.

Präsident: Ich darf demnach annehmen, daß sich nun der Antrag des Ausschusses darauf beschränkt, den Art. 12 anzunehmen.

Art. 12 des Entwurfs wird angenommen.

Der Berichterstatter Abg. Pancratz verliest den auf den Antrag Nr. 9 des Ausschusses sich beziehenden Theil des Berichts.

Abg. **Zedelius**: Ich möchte mir erlauben, zunächst zur Erwägung des Ausschusses zu stellen, ob nicht vielleicht eine geringe Incurie hier seinem Antrage zu Grunde liegt. Es wird doch nicht die Absicht des Ausschusses gewesen sein, auszuschließen, daß künftig auch auf andere Silbermünzen, als Vereins- und Landesmünzen contrahirt werden könne. Der Ausschuß wird nicht die Absicht gehabt haben, zu hindern, daß künftig in Dollars oder Bremischen Halbenthalern contrahirt werde, er wird nicht wollen, daß in solchen Fällen, wo auf derartige Münzen contrahirt ist, der Schuldner berechtigt sein soll, dennoch solche Münzen nicht zu zahlen.

Ich erlaube mir den Ausschuß um Auskunft über diesen Punkt zu ersuchen.

Abg. **Strackerjan**: Wenn ich Namens des Ausschusses das Wort nehmen darf, so möchte ich erklären, daß der Ausschuß allerdings in einem Irrthume gewesen ist bei Stellung dieses Antrags, indem er davon ausging, es solle durch Streichung der Worte: „auf in Courant lautende Forderungen" herbeigeführt werden, daß auch die Scheidemünze mitgetroffen würde, wie es nach der Begründung des Entwurfs die Absicht war. Ich gebe aber zu, daß wenn die ebengenannten Worte gestrichen werden, etwas Anderes herauskommt, als die Absicht gewesen ist, und möchte ich daher für meinen Theil, jetzt lieber die unveränderte Annahme des Art. 13 empfehlen.

Abg. **Zedelius**: Ich muß mich mit dem Vorredner um so mehr einverstanden erklären, als der Gesetzentwurf zu zweifeln schwerlich Veranlassung giebt, in so fern unter gesetzlichen Zahlungsmitteln jedenfalls die Scheidemünze nicht verstanden werden kann, sondern lediglich die Landes- oder Vereinsmünze.

Berichterstatter Abg. **Pancratz**: Ich kann nur erklären, daß ich mit der Bemerkung des Abg. Zedelius einverstanden bin, daß die Worte bleiben.

Präsident: Ich darf es wohl als Ansicht des ganzen Ausschusses annehmen, daß jetzt von dem gestellten Antrage wieder abgesehen, und statt dessen beantragt wird, Art. 13, wie im Entwurfe anzunehmen.

Der Art. 13 des Entwurfs wird angenommen.

Der Berichterstatter Abg. Pancratz verliest den zur Begründung des Antrag Nr. 10 dienenden Theil des Ausschußberichts.

Abg. **Zedelius**: In Betreff des ersten Theils des Ausschußantrags habe ich nichts zu erinnern, es scheint mir unbedenklich, das Wort einzuschalten. Was dagegen die Fassung des Ausschußberichts angeht und den Antrag selbst, möchte ich mir doch eine Bemerkung dagegen erlauben. Es heißt nämlich im Ausschußberichte: „Am Ende des §. 1 scheint übersehen, daß Kronen und halbe Kronen auch als Landesmünzen ausgeprägt werden können und der Ausschluß solcher doch wohl nicht beabsichtigt wird." Nach dieser Fassung, welche ganz allgemein lautet, muß man doch annehmen, der Ausschuß sei der Ansicht gewesen, daß Kronen und halbe Kronen auch von Oldenburg und jedem andern Vereinsstaate als Landesmünze geschlagen werden könnten. Das ist aber keineswegs der Fall. Bloß Hannover kann in sehr beschränktem Maße, jährlich $2^1/_2$ Pfund Gold, so fern es aus den Bergwerken des eigenen Landes gewonnen wird, zu Kronen ausprägen lassen. Der Ausschuß hat ohne Zweifel diese Ausnahme im Auge gehabt. Nach der Fassung des Berichts und auch des Antrags selbst muß man glauben, daß die Bestimmung einen allgemeineren Zweck habe, was doch, wie gesagt, nicht gerechtfertigt sein würde. Ob es nun die Absicht des Ausschusses ist, im Gesetze ausdrücklich hervorzuheben, daß diejenigen Kronen, welche in Deutschland als Landesmünze geprägt werden, d. h. diejenigen, welche Hannover in so geringeren Maße hat prägen lassen, hier den Vereinsgoldmünzen gleich geachtet werden sollen, gebe ich anheim. Mir scheint es nicht erforderlich. Man wird sich schwerlich veranlaßt sehen, den Hannoverschen Kronen, wenn sie im Uebrigen, wie nicht zu bezweifeln ist, ordnungsmäßig ausgeprägt werden, die Annahme zu versagen. Deshalb einen besondern Zusatz in das Gesetz aufzunehmen, halte ich nicht für erforderlich.

Berichterstatter Abg. **Pancratz**: Wie hier hervorgehoben worden ist, beziehen sich die Kronen, die als Landesmünze ausgeprägt werden können, nur auf Hannover. Hannover kann nämlich nach einer Bestimmung zum Vertrage jährlich aus $2^1/_2$ Pfund Gold 125 ganze oder 250 halbe Kronen ausprägen lassen. Es fragt sich also bloß, ob diese Kronen künftig ausgeschlossen werden sollen, oder nicht. Würde eine Bestimmung deshalb in das Gesetz nicht aufgenommen, so würden solche Kronen immer zurückgewiesen werden können. Der Ausschuß hat geglaubt, daß man keine Ausnahme machen und die dazwischen durchlaufenden hannöverschen Kronen zulassen könnte, und, um der Unbequemlichkeit im Voraus zu begegnen, daß solche Kronen in Zahlung anzunehmen verweigert werden können, hat der Ausschuß seinen Antrag gestellt.

Landesbibliothek Oldenburg

Von Bedeutung ist die Sache, wie gesagt, nicht, weil die Kronen nicht sehr häufig sein werden, da eben nur jährlich 125 ganze oder 250 halbe geschlagen werden können. Daß aber der Antrag zu einem Irrthume Veranlassung geben könne, oder gar zu einem Irrthume, der nachtheilige Folgen nach sich zöge, ist mir nicht klar. Es heißt nach der Fassung: „nach dem Münzvertrage als Vereins- oder Landesmünze ausgeprägten Kronen und halben Kronen." Daraus kann man, meines Erachtens, nicht entnehmen, daß jeder Staat das Recht haben solle, derartige Kronen auszuprägen, eventuell sehe ich nicht ein, wie es Jemanden schaden könnte, wenn er glaubt, es würden mehr Kronen als Landesmünze ausgeprägt werden, als wirklich ausgeprägt werden können.

Abg. **Zedelius**: Daß der Antrag Nr. 10b. zu besonderen Irrungen Anlaß geben könne, habe ich gar nicht behauptet, bin auch gar nicht der Meinung, daß ein besonderer Irrthum daraus erwachsen werde; ich habe nur die Staatsregierung dagegen verwahren wollen, daß sie etwas übersehen habe. Wenn es ganz allgemein im Ausschußberichte heißt: „Am Ende des §. 1 scheint übersehen, daß Kronen und halbe Kronen auch als Landesmünzen ausgeprägt werden können und der Ausschluß solcher doch wohl nicht beabsichtigt wird," so darf ich mir doch wohl die Frage erlauben, ob man dies allgemein verstehen muß, oder auf die paar Hannoverschen Kronen beziehen kann, von denen allein hier nur möglicher Weise die Rede sein kann, und ich glaube, daß, wenn die Hannöverschen Kronen der Staatsregierung auch nicht Veranlassung gegeben haben, deswegen einen besonderen Zusatz zu machen, man im Verkehr die Hannoverschen Kronen eben so lieb nehmen wird, wie die Vereinsmünzen. Der Antrag kann aber insofern auch wirklich zu Irrungen führen, als, wenn das Gesetz lautet: „nach dem Münzvertrage als Vereins- oder Landesmünze ausgeprägten Kronen oder halben Kronen erfüllt werden", man nimmermehr auf den Gedanken kommen wird, daß unter diesen Kronen lediglich die Hannoverschen Kronen zu verstehen sind, sondern es weit näher liegt, anzunehmen, daß hier von Oldenburgischen Kronen, die als Oldenburgische Landesmünzen ausgeprägt wären, die Rede sei. Nach der Motivirung des Ausschußberichts müßte man dies nothwendig annehmen, und ich habe, wie bemerkt, vornehmlich nur das Wort ergriffen, um die Staatsregierung gegen den ihr vom Ausschusse anscheinend gemachten Vorwurf zu schützen, daß sie etwas übersehen habe, was sie billigerweise nicht hätte übersehen sollen.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 10:

a) im §. 1 nach „Pistole" einzuschalten „(Louisd'or)",

b) daselbst am Ende folgende Fassung:
„nach dem Münzvertrage als Vereins- oder Landesmünze ausgeprägten Kronen und halben Kronen erfüllt werden",

c) den Art. 14 mit den Aenderungen unter a und b anzunehmen,

wird angenommen, ebenso wird nach Verlesung des betreffenden Theiles des Berichts der Antrag Nr. 11:

die Annahme des Art. 15 mit der gedachten Einschaltung „(Louisd'or)",

angenommen.

Der Berichterstatter Abg. Pancratz verliest hierauf den zur Motivirung des Antrags Nr. 12 dienenden Theil des Berichts.

Abg. **Zedelius**: Die Absicht des Entwurfs im §. 2 des Art. 16 geht allerdings dahin, wie auch der Ausschuß angenommen hat, der Verwaltung nicht bloß die Bestimmung des Courses zuzuweisen, sondern auch darüber, ob Goldmünzen überhaupt auf Forderungen, welche auf Courant lauten, in Zahlung angenommen werden sollen. Ich gebe zu, daß diese Absicht des Gesetzentwurfs aus der Wortfassung nicht ganz deutlich erhellt; mir scheint aber die gleiche Absicht auch aus den Worten, die der Ausschuß hinzuzusetzen vorgeschlagen hat, nicht ganz deutlich hervorzugehen, und deshalb möchte es vielleicht den Vorzug verdienen, um jeden Zweifel darüber völlig zu beseitigen, den §. 2 in seinen Eingangsworten eine etwas veränderte Fassung zu geben, nämlich so: „ob und zu welchem Werthe Goldmünzen bei den u. s. w.", dann kann ein Zweifel überall nicht mehr entstehen. Ich habe mir erlaubt, den Antrag niederzuschreiben, und überreiche ihn dem Herrn Präsidenten.

Ich möchte noch eine kurze Bemerkung hieran zu knüpfen mir erlauben. Bei der Berathung des Münzvertrags auf gegenwärtigem Landtage ward von einem der Herren Abgeordneten, auf dessen Ansichten und Urtheile ich Werth zu legen gewohnt bin, die Aeußerung gethan, daß es wünschenswerth zu sein scheine, wenn Oldenburg bei den Verhandlungen mit andern Staaten behuf Abschließung von Verträgen sich stets besonders vertreten lasse. Ich will den Werth und die Bedeutung dieser Bemerkung nicht verkennen und nicht bestreiten; nur glaube ich, daß der Münzvertrag, der eben zu jener Aeußerung des Abgeordneten Veranlassung gegeben hatte, durch diese Bemerkung nicht getroffen wird. Der Münzvertrag war bereits eine fertige Sache, als Oldenburg zur Theilnahme an der desfallsigen Berathung oder vielmehr zum Beitritt aufgefordert ward. Der Münzvertrag war bekanntlich zwischen den beiden deutschen Großmächten und einigen der größeren Staaten Deutschlands bereits abgeschlossen vom Anfang bis zum Ende, als die kleineren deutschen Staaten und damit auch Oldenburg zur Theilnahme an den weiteren Verhandlungen und zum Beitritt eingeladen wurden. Bei dieser Berathung ist Oldenburg speciell vertreten gewesen, allerdings nicht durch einen Oldenburgischen Bevollmächtigten, aber soviel ich urtheilen kann, durch einen Bevollmächtigten, der die Interessen Oldenburgs in vollkommen genügendem Maße zu vertreten im Stande war. Seinen Bemühungen verdankt es namentlich Oldenburg, daß gerade die Bestimmung, um welche es sich hier handelt, deren Werth für Oldenburg unverkennbar ist, daß nämlich, wie den Herren aus dem Vertrage erinner-

Landesbibliothek Oldenburg

lich sein wird, für andere Goldmünzen noch bis 1862 ein Cassencours überhaupt festgestellt werden darf, auf den Antrag Oldenburgs in den Vertrag aufgenommen wurde. Ich fand mich, wie gesagt, zu dieser Bemerkung veranlaßt, weil ich ungern möchte, daß der Landtag der Meinung wäre, Oldenburg habe bei diesen Münzvertragsverhandlungen etwas Anderes und mehr Günstiges erreichen können, wenn es durch einen eignen Oldenburgischen Bevollmächtigten vertreten gewesen wäre. Die Sache war in allen wesentlichen Punkten als abgethan anzusehen.

Präsident: Die Herren werden ohne Zweifel darin mit mir einverstanden sein, daß es jedenfalls von Interesse war, die Aeußerung, die so eben in Bezug auf eine früher gefallene Bemerkung gethan wurde, zu hören, selbst, abgesehen davon, ob dieselbe streng genommen zu dem Artikel, bei dem wir eben stehen, gehörte oder nicht.

Der Antrag des Abg. Zedelius dahin lautend: der §. 2. des Art. 12. möge gefaßt werden: Ob und zu welchem Werthe Goldmünzen u. s. w., wird genügend unterstützt, vom Ausschusse zu den seinigen gemacht und angenommen.

Hierauf werden nach Verlesung der betr. Theile des Berichts nach den Ausschußanträgen Nr. 13. und 14. die Artikel 17. 18. 19. angenommen, worauf der Berichterstatter Abg. Pancratz weiter dem die Begründung des Antrags Nr. 15. bezweckenden Theil des Berichts verliest.

Abg. **Brader**: Ich war bei der Feststellung des Berichts nicht anwesend, und bemerke nur, daß wenn im Berichte steht: bei öffentlichen Verheuerungen jedenfalls hinzugesetzt werden müßte, „gerichtlichen" weil sonst gar zu leicht ein Zweifel entstehen könnte, was damit gemeint sei. Bei Verkäufen kann man allerdings bloß sagen bei öffentlichen, weil sie ohne gerichtliche Genehmigung nicht gestattet sind. Dann möchte ich Bezug auf den Beschluß von vorhin, wornach man es dem Verkehre überlassen, die Sache einzuführen, und deshalb es noch vorbehalten werden sollte, Zweiundeinhalbschwarenstücke prägen zu lassen, bemerken, daß jetzt hier doch eine Maaßregel ergriffen wird, um dem Gesetze schnelle Geltung zu verschaffen, und daß man consequenterweise, wenn man das erste Princip festhalten will, keine Anordnung treffen darf, welche die zwangsweise Durchführung des Gesetzes bezweckt. Ich glaube daher, daß von diesem ganzen Artikel abgesehen werden kann.

Präsident: Da kein Antrag gestellt ist, so wird diese Ansicht bei der zweiten Lesung ihre Geltung finden können.

Abg. **Zedelius**: Ich möchte gegen die Aeußerung des Abg. Brader mir doch die Bemerkung erlauben, daß die Frage, ob die Zweiundeinhalbschwarenstücke künftig beibehalten werden sollen, wenn sich ein Bedürfniß dafür herausstellt, und die Frage, ob man bei öffentlichen Verkäufen und Verheuerungen nur auf Silber den Preis setzen dürfe, nicht miteinander in Parallele gezogen werden können. Ich wüßte wenigstens nicht, wie es für den Verkaufenden oder Verheuernden eine Beengung der freien Bewegung sein könnte, wenn er gezwungen wird, im Landesmünzfuße künftig den Preis zu stellen. Ob übrigens die Bemerkung des Abg. Brader, daß bei dem Worte „öffentliche Verheuerungen" der Zweifel entstehen könne, ob dabei eine gerichtliche gemeint sei, begründet ist oder nicht, muß ich dahingestellt sein lassen. Der Ausschuß wird vielleicht Veranlassung nehmen, sich darüber auszusprechen, ob das Wort „gerichtlich" unbedenklich sei.

Der Antrag des Ausschusses

Nr. 15.

a) den §. 1 in folgender Fassung:

„§. 1. Nach dem 1. Januar nächsten Jahres darf bei öffentlichen Verkäufen beweglicher Gegenstände sowie bei öffentlichen Verheuerungen die Zahlung nur in Courant des Dreißigthalerfußes mit der in diesem Gesetze bestimmten Theilung des Thalers bedungen werden.

b) den §. 2 mit der Aenderung des Worts „Kaufpreis" in „Preis" und

c) den §. 3. in der vorliegenden Fassung anzunehmen,

sowie der Art. 20. mit diesen Abänderungen, ferner nach Antrag Nr. 16. die Artikel 21., 22. und 23., und endlich der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle die hohe Staatsregierung ersuchen, eine baldige, die Gleichmäßigkeit mit anderen Staaten möglichst weit ausdehnende Beordnung der Längen- und Hohlmaaße nach Kräften anzustreben,

werden angenommen.

Damit war die erste Lesung des Gesetzes erledigt, und nachdem somit auch die Tagesordnung erschöpft worden war, schlägt der Präsident zur Erledigung des zunächst der Berathung sich darbietenden Gegenstandes, des Berichtes über das Schreiben der Staatsregierung vom 3. d. Mts., den Gesetzentwurf über die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg betreffend, vor, auf morgen eine Sitzung anzusetzen, und sich, um dies zu ermöglichen, von der einschlagenden Bestimmung der Geschäftsordnung, wornach die Berathung eines Berichtes erst 48 Stunden nach Vertheilung desselben zulässig ist, zu dispensiren, im Hinblick darauf, daß dies, ohne der Wichtigkeit der Sache zu nahe zu treten, deshalb geschehen könne, weil einestheils der Landtag sich noch ganz mitten in der Sache befinde, und anderntheils eine auf übermorgen anzuberaumende Sitzung für die zu den Festtagen nach Hause zurückkehrenden Abgeordneten Inconvenienzen herbeiführen würde.

Nachdem sich der Abg. Mölling gegen diesen Präsidialvorschlag ausgesprochen und beantragt hatte, in Uebereinstimmung mit der Geschäftsordnung die Berathung des fraglichen Berichts erst übermorgen stattfinden zu lassen, entscheidet sich der Landtag in seiner Mehrheit gleichfalls in diesem Sinne.

Landesbibliothek Oldenburg

Als Tagesordnung für die sonach Mittwoch den 8. April 10 Uhr beginnende Sitzung setzt der Präsident folgende Gegenstände:

Für die öffentliche Sitzung:

1) Zweite Lesung des Münzgesetzentwurfs.
2) Bericht der vereinigten Ausschüsse VI. und VII. über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 3. d. Mts., den Gesetzentwurf über die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg betreffend.
3) Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch des Nebenlehrers Theilen zu Golzwarden um theilweise Abänderung des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1854, betreffend die Wehrpflichtigkeit der Schullehrer.

Für die vertrauliche Sitzung:

1) Bericht des Ausschusses für Birkenfeld über den Staatsvertrag mit Preußen wegen der Rhein- und Nahe-Eisenbahn, und
2) Bericht desselben Ausschusses, betreffend eine kleine Abänderung im Expropriationsgesetze zu demselben Staatsvertrage.

Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg